

1. Kreisverordnung zur Änderung der „Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Klingeberg“ vom 13.06.2007

vom 18.03.2026

> Entlassung aus dem Landschaftsschutz im Bereich der 54. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Reinbek <

Aufgrund des § 20 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2.542) in der zz. geltenden Fassung i. V. m. § 26 BNatSchG und § 15 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 24.02.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301) in der zz. geltenden Fassung sowie § 22 Abs. 1 und 2 BNatSchG i. V. m. § 19 Abs. 7 LNatSchG wird verordnet:

Artikel 1

Die Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Klingeberg“ vom 13.06.2007 (Amtl. Bekanntmachung im Stormarner Tageblatt vom 21.06.2007), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 S. 1 wird die Zahl „386“ durch die Zahl „359“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 werden die Wörter „die Bahnlinie Reinbek-Aumühle,“ gestrichen.
3. In § 2 wird nach Abs. 2 S. 1 folgender S. 2 eingefügt:
„Ausgenommen vom Schutz dieser Verordnung ist auch das wie folgt bezeichnete Gebiet der Flur 5 der Gemarkung Schönningstedt:
 - Die Flurstücke 3/2, 5/19, 47/5, 52/4.
 - Der südliche Teil des Flurstücks 46/3, der durch eine Linie in ost-westlicher Richtung begrenzt wird, die 20 m nördlich seines südöstlichen Eckpunktes verläuft.“

Artikel 2

Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ist in der Landschaftsschutzgebietskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, im Maßstab 1:10.000 grün dargestellt. Die Landschaftsschutzgebietsgrenze verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Karte wird beim Landrat des Kreises Stormarn als unterer Naturschutzbehörde verwahrt. Eine weitere Ausfertigung ist beim Bürgermeister der Stadt Reinbek in 21465 Reinbek niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Bad Oldesloe, 18.03.2026

Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde

Dr. Henning Görtz
Landrat